

Mit dem Bundesgerichtshof ist der Senat der Auffassung, daß eine Vertragsübertragungsklausel, die formularmäßig das Genehmigungserfordernis des § 415 Abs. 1 BGB ersetzen soll, jedenfalls dann zu beanstanden und unwirksam ist, wenn dem Kunden des Klauselverwenders nach der Art des geschlossenen Vertrages die Person seines Vertragspartners typischerweise nicht gleichgültig sein kann, er vielmehr daran interessiert sein muß, sich über Zuverlässigkeit und Solvenz des Dritten Gewißheit zu verschaffen (vgl. BGH Urteil vom 29. Februar 1984, BB 1984 S. 1508/1511 und Urteil vom 11. Juli 1984, BB 1984 S. 1511/1513).

Den zitierten Urteilen des Bundesgerichtshofs lagen Verträge zwischen einem Automatenaufsteller und einem Gastwirt zugrunde. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Automatenaufstellers sahen die Übertragung seiner Vertragsstellung auf einen Nachfolger — ohne Mitwirkung des Gastwirtes — vor. Der Bundesgerichtshof hat in beiden Fällen die Übertragungsklausel für unwirksam erklärt.

Nach der Auffassung des Senats muß dies um so mehr im vorliegenden Fall gelten, wo es um die Wartung hochwertiger und komplizierter EDV-Anlagen geht. Die Firma (Vorgängerin) hatte den Computer an

die Beklagte geliefert; die Beklagte hatte im Jahre 1978 den Wartungsvertrag mit der Firma (Vorgängerin) abgeschlossen. Unstreitig wird der gelieferte Computer nicht mehr hergestellt. Es liegt deshalb auf der Hand, daß der Beklagten die Person ihres Vertragspartners nicht gleichgültig sein kann. Die Beklagte hat ein berechtigtes Interesse daran, daß der Partner des Wartungsvertrages die entsprechende Sachkunde besitzt und personell und finanziell in der Lage ist, jederzeit den sich aus dem Wartungsvertrag ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Dieses Interesse der Beklagten wird erheblich beeinträchtigt, wenn sie jeden Dritten als neuen Vertragspartner hinnehmen müßte, ohne ein Recht zum Widerspruch zu haben.

Die Vertragsübertragungsklausel kann auch nicht auf eine Übertragung auf „geeignete Dritte“ begrenzt oder durch Einräumung eines Rücktrittsrechts für die Beklagte erträglich gestaltet werden. Denn diese Möglichkeiten liefen auf eine — unzulässige — geltungserhaltende Reduktion der Klausel hinaus (vgl. BGH a.a.o.). An die Stelle der unwirksamen Klausel muß vielmehr gemäß § 6 Abs. 2 AGBG die gesetzliche Vorschrift des § 415 Abs. 1 BGB treten.“

Gewöhnlicher Gebrauch von Standardprogrammen

OLG Stuttgart, Urteil vom 12. September 1985 (7 U 240/84)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Die Gewährleistungsfrist für Hardwarefehler (die unabhängig von der Lieferung von Software auftreten können) verlängert sich nicht dadurch, daß Softwareleistungen im offensichtlichen Einverständnis mit dem Anwender erst später erbracht werden.

2. Bei der Vielzahl der Variationsmöglichkeiten kann von einem gewöhnlichen Inhalt eines Standardprogramms nicht ausgegangen werden.

Paragrafen

BGB: § 459; § 477

Stichworte

Gewöhnlicher Gebrauch — von Standardprogrammen; Koppelung von Hardware und Software; Verjährung — Beginn

Tatbestand

Die Beklagte bestellte im Frühjahr 1982 bei der Klägerin einen kleinen Bürocomputer samt Anwendungsprogrammen, nämlich Finanzbuchhaltung, Lagerverwaltung, Baustellenabrechnung, Fakturierung und Wartungsvertragskalkulation. Die Beklagte bestätigte

den Erhalt des Bürocomputers unter dem 27. 4. 1982 und den des Programms Finanzbuchhaltung am 14. 6. 1982. Weitere Programme wurden in den folgenden Monaten geliefert.

Die Klägerin klagt die Vergütung für Wartungsleistungen ein, die sie am 31. 1. 1983 erbracht hat.

Die Beklagte klagt widerklagend auf Wandlung, „weil die gelieferten Programme untereinander nicht integrationsfähig seien. Es handle sich um simple Bestandsführungsprogramme, das Programm Wartungsvertragskalkulation sei von der Klägerin bis zum Schluß nicht übergeben worden.“

Die Klägerin „hat vorgetragen, der Beklagten sei der Umfang der einzelnen Programme genau erläutert worden. Von der Beklagten sei nie der Wunsch nach integrierten Programmen geäußert worden. Solche Programme hätten von der Klägerin, allerdings zu höherem Preis, ebenfalls geliefert werden können. Gewährleistungsansprüche der Beklagten seien insgesamt verjährt.“

Die Klägerin obsiegte in beiden Instanzen.

Entscheidungsgründe

„Die Beklagte muß die ... Reparaturrechnung vom ... bezahlen, § 631 Abs. 1 BGB. Mit der Übergabe der Datenverarbeitungsanlage am 27. 4. 1982 aufgrund des Vertrages vom 3./5. 4. 1982 begann die sechsmonatige

Gewährleistungsfrist des § 477 BGB zu laufen und war zum Zeitpunkt des Schadenseintritts im Januar 1983 abgelaufen.

Die Gewährleistungsfrist verlängert sich nicht dadurch, daß die Klägerin im offensichtlichen Einverständnis mit der Beklagten Leistungen aus dem gleichzeitig geschlossenen Vertrag über Anwendungsprogramme erst später erbracht hat.

Der Beklagten steht ein Wandlungsrecht der Verträge vom 3./5. 4. 1982 nicht zu. Die Beklagte behauptet selbst nicht, die Datenverarbeitungsanlage sei mangelhaft gewesen. Ein Mangel der Programme wegen fehlender Integrationsmöglichkeit liegt ebenfalls nicht vor, weshalb auf die vom Landgericht zu Recht verneinte Frage, ob wegen des angeblichen Mangels in den Anwendungsprogrammen auch der Vertrag über die Datenverarbeitungsanlage gemäß § 469 BGB der Wandlung unterliegen könnte, nicht eingegangen zu werden braucht. Die Beklagte hat für ihre ... Behauptung, die Klägerin habe die Integrationsmöglichkeit der bestellten Programme zugesagt, keinen Beweis angetreten. Anhaltspunkte für eine solche Zusage ergeben sich auch nicht aus dem der Beklagten von der Klägerin überlassenen Informationsmaterial.

Die fehlende Integrationsmöglichkeit der einzelnen Programme stellt auch keinen Mangel im Sinne von § 459 BGB dar. Es ist gerichtsbekannt, daß bei der Verwendung von sog. Software im Computerbereich vom Verwender eine finanzielle Gegenleistung dem Hersteller für die im zur Verfügung gestellten Programm liegende geistige Leistung gezahlt wird. Dabei bemißt sich der Wert eines Programms nach dessen individueller Leistungsfähigkeit. Bei der Vielzahl der dabei bestehenden Variationsmöglichkeiten kann von einem standardisierten oder ‚gewöhnlichen‘ Inhalt eines Programms nicht ausgegangen werden. Deshalb kann auch im vorliegenden Fall Maßstab für eine Fehlerhaf-

tigkeit der gelieferten Programme nicht der ‚gewöhnliche‘, sondern nur der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch im Sinne von § 459 BGB sein. Daß die Vertragsparteien bei Vertragsabschluß eine Integrationsmöglichkeit vorausgesetzt haben, konnte die Beklagte jedoch nicht nachweisen. ...“

Anmerkung

1. Den Ausführungen zur Verjährung ist zuzustimmen, wenn man sie korrekt liest. Der BGH hat zu Recht ausgeführt, daß die Verjährung für Hardwarefehler, insb. für mangelnde Kapazität, erst mit Lieferung der Software beginnt, die den Mangel erst erkennbar macht. Hier geht es um die Frage, was denn hinsichtlich der reinen (= softwareunabhängigen) Mängel gilt.

2. Die Ausführungen zum gewöhnlichen Gebrauch eines Standardprogramms enthalten einen richtigen Ansatz: Es gibt so viele Gestaltungsmöglichkeiten, daß fast nur im Bereich des Trivialen der Stand der Technik festgestellt werden kann, d. h. in einem solchen Bereich, in dem eigentlich kein Streit über die Minimalleistungen entstehen sollte. Das Urteil ist aber sachlich falsch, daß es nicht — mit diesem Minimum — einen gewöhnlichen Gebrauch geben würde. Ich habe genügend Sachverständigengutachten veranlaßt, in denen der gewöhnliche Gebrauch festgestellt wurde, und zwar sogar im Bereich der Integration. Wer Fakturierung macht, darf erwarten, daß die Daten in die Debitorenbuchhaltung übernommen werden, daß also insoweit eine Integration besteht.

3. Soweit das OLG auf die (Nicht)Zusammengehörigkeit von Hardware und Software verweist, sollte diese Randbemerkung besser übergangen werden: Es wird nicht näher erläutert, was das Landgericht da zu Recht ausgeführt haben soll. (ch. z.)

Wettbewerbsrecht

Unverlangte Werbung im BTX-Mitteilungsdienst

KG, Urteil vom 24. September 1985 (5 U 1516/84) – nicht rechtskräftig

Leitsätze des Einsenders

1. Ob eine Werbemaßnahme sittenwidrig im Sinne von § 1 UWG ist, entscheidet sich im Rahmen einer Unterlassungsklage eines Verbraucherschutzvereins nach der Wirkung, die sie bei privaten Endverbrauchern hat; welche Auswirkungen sie auf andere Gewerbetreibende hätte, ist ohne wesentliche Bedeutung.

2. a) Die Grenze zur Sittenwidrigkeit unverlangter Werbung im Bildschirmtext-Mitteilungsdienst ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls dann noch nicht überschritten, wenn die Werbemaßnahme sich auf den Raum Berlin beschränkt.

b) Die Rechtsprechung zur Wettbewerbswidrigkeit unverlangter Werbung über Telefon, Telex oder Teletex ist wegen der zu großen Unterschiede auf Bildschirmtext nicht übertragbar.

3. Eine unverlangte Werbung im Btx-Mitteilungsdienst unter neutraler Namensangabe kann als irreführend im Sinne von § 3 UWG unzulässig sein.

Tatbestand

„Zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Klägers gehört die Wahrung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung.“